

Standplatzanmeldung

Bremen Challenge
Veranstaltungsort
Hollersee, Hollerallee, Gustav- Deetjen Allee
Veranstalter
Elements of Sports
Jens Heeren
Braunschweiger Str. 55
D-28205 Bremen
Meridiano Kaffeeservice Gbr
Arberger Heerstr.85
Tel.0421-460 23 64 Fax.0421-460 23 65
Email: info@meridiano-kaffee.de



www.bremen-challenge.de
am 16.08.2015

In Anerkennung der rückseitigen Teilnahmebedingungen melde, wir/ melde ich folgenden Stand an.

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Tel./Fax: _____

Mobil.Nr: _____ Email _____

Web: _____

Warenangebot/ Branche: _____
Bei mehreren Produkten bzw. Waren bitte genaue Angaben des Warensortiment

Standgröße:

Länge: _____ m x Tiefe: _____ m = _____ qm

Bitte alle Dach,-Klappen und Seitenüberstände angeben

Verzehrstände

Stand Miete Incl. Strom u. Wasser 200,00 € netto

Händler:

Ohne Strom 75,00€

Incl. Strom 100,00 € netto

Stromanschluss und Wasser

Bitte nur ankreuzen, wenn unbedingt nötig

230 V Schuko

16A Drehstrom

32A Drehstrom

63A Drehstrom

Wassernutzung

Kabel und Schläuche müssen selbst verlegt werden

Für die Bearbeitung Ihrer Unterlagen ist es zwingend erforderlich, dass Ihre Anmeldung
Vollständig ausgefüllt an uns zurückgesandt wird. Erfüllungsort u. Gerichtsstand ist für beide Teile Bremen

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

1. Allgemeines:

Die Veranstaltungsbedingungen gelten als Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Standflächen zwischen Veranstalter und dem Standbetreiber.

2. Bewerberzulassung:

Über die Zulassung des Standbetreibers entscheidet die Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche, sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Die Veranstalter sind: berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

3. Standplatzbelegung und Warenangebot:

Die Belegung eines Standplatzes ist von der termingerechten Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Standplatzwunsch kann auf dem Anmeldeformular angegeben werden, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht jedoch nicht. Ort und Zeitpunkt der Platzvergabe ergibt sich aus der Standplatzbestätigung. Die Veranstalter sind befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung des Standes sowie das Angebot an Waren und Dienstleistungen festzulegen und zu überprüfen. Der Standbetreiber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch die Veranstalter entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus sind unzulässig. Eventuelle Schäden/Mängel werden auf Kosten des Standbetreibers beseitigt. Bei öffentlichem Ausschank von alkoholischen Getränken wird eine Gebühr für die behördliche Schankgenehmigung in Höhe von € 130,00 erhoben.

4. Auf- und Abbau:

Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in der vorgegebenen Zeit durchgeführt werden. Andernfalls hat der Standbetreiber die Kosten für den Abtransport zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt die Veranstalter keine Haftung.

5. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche:

Das Verhalten auf der Veranstaltungsfläche, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekomaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltung besetzt sein. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferungsverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltung ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Veranstalter betrieben werden. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standbetreibers gerechnet werden.

6. Behördliche Genehmigungen:

Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standbetreiber bei der zuständigen Stelle selbst Sorge zu tragen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, auf seinem Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts zu beachten. Eventuelle Musikdarbietungen müssen vom Standbetreiber selbst bei der GEZ bzw. der GEMA angemeldet werden. Der Standbetreiber trägt die Kosten dafür.

7 Haftung:

Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- oder Körperschäden der Standbetreiber bzw. Dritter insbesondere infolge von Gewalt, Diebstahl oder gesetzlich unzulässigen Handlungen wird von dem Veranstalter keine Haftung übernommen. Die Standbetreiber haben bei der Anmeldung ihres Standes eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzulegen. Das Eigentum der Standbetreiber ist nicht über die Veranstalter versichert. Wenn die Veranstaltung in Folge behördlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt nicht stattfinden kann oder verlegt werden muss, werden bereits geleistete Zahlungen für die Vermietung von Standflächen auf Verlangen erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere entgangenen Gewinn, können nicht geltend gemacht werden. Ein Ausschluss von der Veranstaltung auf Grund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung der Veranstalter gegenüber dem Standbetreiber.

8 Zahlungs- und Teilnahmebedingungen:

Der Standbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung, dass seine Angaben korrekt sind. Die unterschriebene Standplatzanmeldung gilt als verbindlicher Vertrag. Der Standbetreiber erhält binnen 4 Wochen nach Anmeldung eine Rechnung vom Veranstalter die Zahlung fällig innerhalb von 2 Wochen. Standplatzgebühren von Anmeldungen nach Anmeldeschluss sind nach Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann der Veranstalter über den angemeldeten Stand anderweitig verfügen. Das Rücktrittsrecht des Standbetreibers gilt bis 2 Wochen vor der Veranstaltung. Im Falle eines Rücktritts werden 25% Bearbeitungsgebühr berechnet. Bei Nichteinhaltung der Rücktrittsfrist werden 70% der Standplatzgebühr berechnet. Der Standbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zur Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich für handlungsbevollmächtigt. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Bremen